

NPO-Preis-Richtlinien

1. Zweck

- 1.1. Der Preisgeber (Förderverein Fachinformation Sozialwesen e.V.) und der Sponsor (Campbell Hörmann Rechtsanwälte & Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB) beabsichtigen die Förderung von innovativen, kreativen oder wirkmächtigen Projekten im Ausland, welche durch in Deutschland ansässige Organisationen durchgeführt werden.
- 1.2. Als Ausland sind Gebiete außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland anzusehen. Insofern das EU-Ausland und auch sonstige Drittstaaten.
- 1.3. Ein Anspruch des Bewerbers auf Gewährung von Mittel des NPO-Preises besteht nicht.

2. Gegenstand (Projekte)

- 2.1. Gemeinnützige oder mildtätige Projekte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Ausland.
- 2.2. Die Projektstätigkeit muss dabei überwiegend im Ausland stattfinden.
- 2.3. Projekt müssen innovativ, kreativ oder wirkmächtig sind, um tauglicher Gegenstand zu sein. Über die Erfüllung dieser Voraussetzungen entscheidet der Preisgeber in Abstimmung mit dem Vergabegremium.

3. Bewerber

- 3.1. Bewerber können nur gemeinnützige und mildtätige Körperschaften des Privatrechts sein, soweit Sie einen Sitz in Deutschland haben.
- 3.2. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss von der Finanzverwaltung anerkannt sein (Feststellungsbescheid oder Freistellungsbescheid). Das Ausstellungsdatum des Feststellungsbescheids darf nicht älter 2 Jahre und sechs Monate sein. Das Ausstellungsdatum des Freistellungsbescheids darf nicht älter als 4 Jahre und sechs Monate sein.
- 3.3. Es muss mindestens die Projekträgerschaft eines Projektes im Ausland seit 2021 bestehen.
- 3.4. Die Tätigkeit des Bewerbers muss unmittelbar (durch eigenes Tätigwerden) erfolgen oder in arbeitsteiliger Zusammenarbeit mit Partner bzw. Partnerorganisationen vor Ort im Ausland. Die Partner können dabei auch Hilfspersonen des Bewerbers sein.
- 3.5. Die Erfahrungen von Partnern im Ausland, insbesondere in Entwicklungsländern müssen nicht angewiesen werden.

4. Art und Höhe des Preises

- 4.1. Der Preis wird in Bar und zudem als kostenlose Dienstleitung vergeben.
- 4.2. Der Preis wird als zweckgebundene Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 AO) in Barmitteln (Banküberweisung) durch den Preisgeber bereitgestellt. Der Preis ist für den ersten Platz mit 3.500 EUR und für den zweiten Platz mit 1.500 EUR dotiert.
- 4.3. Die Mittelweitergabe des Preisgebers (§ 58 Nr. 1 AO) umfasst auch die kostenlose Teilnahme an dem NPO-Tag in München als Netzwerkevent und Fachtagung für Non-Profit-Organisationen für jeweils bis zu drei Personen pro Preisträger.
- 4.4. Jeder Preisträger erhält von dem Sponsor für den Zeitraum eines Jahres kostenlosen Zugang zu dem Angebot des NPO-Club-Premium (<https://npo-club.de/de/>; Jahreskosten: 499,- EUR im Jahr zzgl. MwSt).
- 4.5. Die Preisträger erhalten durch Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 AO) die Nutzungsrechte, sich als Preisträger des NPO-Preises in eigenen Veröffentlichungen (u.a. Homepage) zu bezeichnen und in diesem Zusammenhang das NPO-Preis-Logo zu verwenden.

5. Bewerbungsverfahren und Auswahlverfahren

- 5.1. Der Fördergeber prüft die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und Anlagen und entscheidet über die Förderfähigkeit. Nur zwei Projekte werden pro Bewerbung berücksichtigt.
- 5.2. Die Bewerbungsunterlagen sind über die Bewerbungsmaske zu übermitteln. Es ist ausreichend, wenn die Unterschrift der organschaftlichen Vertreter als digitale Unterschrift in die Unterlagen kopiert wird.
- 5.3. Die Bewerbungsunterlagen sind sodann zusammen mit den beschriebenen Anlagen bis zu dem in den NPO-Preis-FAQ vorgegeben Datum einzureichen.
- 5.4. Über die Preisträger als der Gesamtheit der förderfähigen Bewerber entscheidet ein Auswahlgremium, deren Mitglieder vom Preisgeber und dem Sponsor bestimmt wird. Das Auswahlgremium entscheidet dabei nach freiem Willen und ohne Beeinflussung der Entscheidung.

6. Preisverleihung

- 6.1. Der NPO-Preis wird auf dem jeweils jährlichen NPO-Tag in München vergeben.
- 6.2. Den Nominierten wird vor Ort in München bei der Verleihung auch die endgültige Entscheidung mitgeteilt, wer den ersten bzw. den zweiten Platz belegt.

7. Zweckgebundene Mittelverwendung

- 7.1. Die Preisgelder sind zweckgebunden für Kosten einzusetzen, die innerhalb der gemeinnützigen und mildtätigen Zweckverfolgung der Preisträger anfallen und einen Bezug zur internationalen Zusammenarbeit haben.
- 7.2. Die Preisgelder dürfen keinesfalls in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden.
- 7.3. Ein Preisträger kann Mittel aus dem Preisgeld an geeignete lokale Projektpartner im Ausland weiterleiten, soweit diese einen Nonprofit-Status innerhalb der EU ausweisen oder es sich um Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung) als Dienstleister für den Preisträger handelt. Mit Hilfspersonen sind entsprechende Hilfspersonenverträge zu schließen.